

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. März 2012

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 148 Auflösung einer Stiftung („Marlies Henrich-Stiftung“). S. 121
- 149 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl Klütsch). S. 121
- 150 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz). S. 122
- 151 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp). S. 122
- 152 Verlust eines Dienstsiegels (Gemeinde Alpen). S. 122

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 153 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich am Rhein. S. 122

- 154 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Daimler AG in Düsseldorf. S. 123

- 155 Satzungsänderung des Deichverbandes Orsoy. S. 123

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 156 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 10. Sitzung der Verbandversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 132
- 157 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Herrn Jens Haug). S. 133
- 158 Diebstahl eines Polizei-Dienstaussweises (KHK Klaudia Guse). S. 133
- 159 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3832239168). S. 133
- 160 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3224704068). S. 133
- 161 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221510989). S. 133

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 148** **Auflösung einer Stiftung**
(„Marlies Henrich-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 -St. 797

Düsseldorf, den 2. März 2012

Der Vorstand der Marlies Henrich-Stiftung mit Sitz in Essen hat am 02.11.2011 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung hat am 01.03.2012 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 121

- 149** **Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl Klütsch)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0321

Düsseldorf, den 5. März 2012

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Klütsch
Hahnenhauser Feld 2
42719 Solingen

die Genehmigung erteilt, die

Vermessungstechnikerin Sabrina Leyendecker zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 121

150 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-404

Düsseldorf, den 5. März 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz
Am Stadion 3 b
40878 Ratingen

erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungstechniker Mathias Heimann ist zum
01.02.2012 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 122

151 **Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0413

Düsseldorf, den 1. März 2012

Ich habe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Regerstraße 2
42549 Velbert

die Genehmigung erteilt, die
Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Sarah Ritter
zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 122

152 **Verlust eines Dienstsiegels**
(Gemeinde Alpen)

Bezirksregierung
31.01.01-KVR-WES

Düsseldorf, den 6. März 2012

Bei der Gemeinde Alpen ist das nachstehend näher
bezeichnete Dienstsiegel abhanden gekommen:

Das große Dienstsiegel Nummer 2 der Gemeinde
Alpen ist in Verlust geraten.

Das Siegel hat einen äußeren Durchmesser von 3,4
cm und führt im Kreis die Aufschrift „Kreis Wesel
+ Gemeinde Alpen“ und die Ziffer 2 außerhalb des
Kreises.

Der innere Kreis hat einen Durchmesser von 2,4
cm und zeigt das Wappen der Gemeinde Alpen
„Adler mit 6 Querstreifen“.

Das in Verlust geratende Dienstsiegel wird hiermit
für ungültig erklärt.

Alpen, den 29. Februar 2012 (Az.: 10.45.07)

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
gez.: Ahls

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 122

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

153 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH,
Industriestraße 10, 46446 Emmerich am Rhein**

Bezirksregierung
53.01.-100-53.0129/11/0401B1

Düsseldorf, den 6. März 2012

**Antrag der Firma Oleon GmbH,
46446 Emmerich am Rhein, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Oleon GmbH, 46446 Emmerich am
Rhein, hat mit Datum vom 05.09.2011 einen Antrag
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BIm-
SchG für die wesentliche Änderung der Buss-Spal-
tung beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im
Wesentlichen der Anschluss und die Reinigung des
Abgases aus der Destillation an/über die vorhan-
dene Biofilteranlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-
dung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in
Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umwelt-
verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das
Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen
Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter
Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG auf-
geführten Kriterien erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12
UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung
im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorha-
ben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass
für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 122

**154 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für
ein Vorhaben der Daimler AG in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0136/11/0324.1

Düsseldorf, den 6. März 2012

**Antrag der Daimler AG auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Bau und Montage von Kraftfahrzeugen**

Die Daimler AG hat mit Datum vom 27.07.2011, zuletzt ergänzt am 06.10.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (Blockheizkraftwerk mit 5 Erdgasbetriebenen Gasmotoren) auf dem Betriebsgelände in Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer maximalen Gesamtfeuerleistung von 49,9 MW, der Bau des BHKW-Gebäudes sowie Errichtung und Betrieb diverser Nebeneinrichtungen (hauptsächlich Kaminanlage, Schmierölanlage, Wärmespeicheranlagen, Gemisch- und Notkühlung, Elektrotechnik- und Steuerungsanlagen).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 123

**155 Satzungsänderung
des Deichverbandes Orsoy**

Bezirksregierung
54.04.01.07

Düsseldorf, den 8. März 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVGBGBl. I, S. 405)) wird die vom Erbentag des Deichverbandes Orsoy in seiner Sitzung vom 29.11.2011 beschlossene Satzungsänderung wie folgt genehmigt:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Unternehmen, Plan
- § 6 Benutzen und Betreten von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Verbandsschauen
- § 9 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages
- § 12 Amtszeit des Erbentages
- § 13 Aufgabe des Erbentages
- § 14 Sitzungen des Erbentages
- § 15 Beschließen des Erbentages
- § 16 Zusammensetzung des Deichstuhls
- § 17 Wahl des Deichstuhls
- § 18 Amtszeit des Deichstuhls
- § 19 Aufgabe des Deichstuhls
- § 20 Sitzungen des Deichstuhls
- § 21 Beschließen des Deichstuhls
- § 22 Vertretung des Deichverbandes
- § 23 Geschäfte des Deichgrafen
- § 24 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 25 Verschwiegenheitspflicht
- § 26 Haushaltsplan
- § 27 Finanzplan
- § 28 Vermögen
- § 29 Haushaltsführung
- § 30 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 31 Kassenkredit
- § 32 Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans
- § 33 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 34 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 35 Entlastung
- § 36 Beiträge
- § 37 Beitragsverhältnis
- § 38 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 39 Hebung der Beiträge

- § 40 Fälligkeit
- § 41 Vorausleistung auf Verbandsbeiträge
- § 42 Sachbeiträge
- § 43 Anordnungsbefugnis
- § 44 Zwangsvollstreckung
- § 45 Rechtsbehelfe
- § 46 Bekanntmachungen
- § 47 Aufsicht
- § 48 Teilnahme an Sitzungen
- § 49 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte
- § 50 Änderung der Satzung
- § 51 Inkrafttreten

SATZUNG DES DEICHVERBANDES ORSOY

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Orsoy“ (nachfolgend Verband genannt). Er hat seinen Sitz in Rheinberg im Kreis Wesel.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG vom 12.02.1991 BGBl I 405)

(3) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

§ 2

Verbandsgebiet

(1) Der Verband umfasst im Bereich der Stadt Rheinberg Teile der Gemarkungen Ossenbergr, Rheinberg, Winterswick, Budberg, Eversael, Orsoy, Orsoy-Land und Vierbaum; im Bereich der Stadt Moers Teile der Gemarkung Repelen sowie im Bereich der Stadt Duisburg Teile der Gemarkung Baerl.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage) und zusätzlich beim Deichgräfen des Verbandes zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

(1) Diejenigen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen und Inhaber von Bergwerkseigentum im Verbandsgebiet, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren. Auf § 11 Abs. 4 der Satzung wird verwiesen.

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt beim Deichgräfen zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat im Verbandsgebiet die Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen und insbesondere:

1. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern.
2. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, Instand zu setzen und bei Hochwasser zu verteidigen.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sowie notwendige Anlagen zu unterhalten, zu betreiben und ggf. zu bauen, zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus:

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000,
- c) Eigentümerverzeichnis sowie
- d) Bestandsplänen der Deiche.

(3) Der Verbandsplan des Unternehmens ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(5) Der Verband kann Anlage, die seinen Aufgaben dienen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

(6) Der Verbandsplan liegt beim Deichgräfen zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

§ 6

Benutzen und Betreten von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den Grundstücken im Verbandsgebiet das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Soweit der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf Grundstücken im Vorland durchzuführen, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, sofern ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstücks ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder sonstige unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Verbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Deiche und angrenzende Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten,

gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DschVO vom 02.08.2000) (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

§ 8 Verbandsschauen

(1) Die Aufsichtsbehörde ist neben dem Deichgräfen mit der Wahrnehmung der Deichaufsicht betraut.

(2) Die Anlagen und Grundstücke des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden.

(3) Der Deichgräf oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Der Deichstuhl macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt und lädt die Mitglieder des Deichstuhls, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligten, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Deichstuhl ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

§ 9 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle fünf Jahre ist vom Deichgräfen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbtages.

(3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf § 11 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 10 Organe des Verbandes

Der Deichverband hat einen Ausschuss (Erbtag) und Vorstand (Deichstuhl).

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Erbtages

(1) Der Erbtage besteht aus 10 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den in § 3 genannten Verbandsmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Deichstuhlmitglieder können nicht gewählt werden. Neben den in Satz 1 genannten Mitgliedern sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen, die verhinderten Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist zu bestimmen.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 46) mit mindestens zehntägiger Frist zur Erbtagswahl. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Jedes Mitglied, das Beiträge zu leisten hat, hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu wählen. Ein Vertreter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Vom Vertreter ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(5) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbtagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder – bei Stimmgleichheit mehrerer Personen – zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

(7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(8) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 12 Amtszeit des Erbtages

(1) Die Amtszeit der Erbtagsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie endet am 31.3.; zum ersten Male am 31.03.2014.

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Falls ein Erbtagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied als Nachfolger nach.

§ 13 Aufgabe des Erbtages

Der Erbtage hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Satzung sowie über die Änderung und Ergänzungen,
2. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
3. Entlastung des Deichstuhls,
4. Benennung einer Prüfstelle für die Jahresrechnung,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch über die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung,

8. Beschlussfassung über die Änderung des Gesamtunternehmens und des Verbandsplanes oder der Aufgaben sowie die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbertagsmitglieder,
10. Beschluss über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband und
11. Veräußerung von Vermögen

§ 14

Sitzungen des Erbertages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbertagsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf unterrichtet ferner die Deichstuhlmitglieder.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Erbertag kann die Öffentlichkeit zulassen.

Der Deichgräf hat den Erbertag auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls oder
 - b) auf Antrag von 5 Mitgliedern des Erbertages; der Antrag muss dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Der Zeitpunkt der Erbertagssitzung, die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- (3) Der Deichgräf ist Vorsitzender des Erbertages und leitet die Sitzungen des Erbertages. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Deichstuhles haben ebenfalls im Erbertag kein Stimmrecht. Sie sind jedoch befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 15

Beschließen des Erbertages

- (1) Der Erbertag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbertag ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist zu einer erneuten Sitzung mit einer Frist von 3 Tagen einzuladen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wurde. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Erbertagsmitglieder zustimmen.
- (3) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitert werden.
- (4) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Deichgräf oder sein Vertreter einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Erbertagsmitglieder gefasst worden ist. Eilentscheidungen

sind dem Erbertag in der nächsten Sitzung bekanntzumachen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Erbertages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Erbertagsmitgliedern zu übersenden.

§ 16

Zusammensetzung des Deichstuhls

(1) Der Deichstuhl besteht aus neun Mitgliedern, dem Deichgräfen und acht weiteren Mitgliedern (Heimräte). Der Erbertag bestimmt einen Heimrat zum ersten Stellvertreter und einen Heimrat zum zweiten Stellvertreter des Deichgräfen.

(2) Als Vertreter für die Heimräte sind 8 Ersatzmitglieder zu wählen. Jedem ordentlichen Mitglied wird ein Vertreter zugeordnet.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbertag beschließt.

§ 17

Wahl des Deichstuhles

(1) Der Deichgräf, die Heimräte des Deichstuhls und die Ersatzmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 werden vom Erbertag gewählt.

(2) Die Wahl der Deichstuhlmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbertages.

Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

(3) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Amtszeit des Deichstuhls

(1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie endet zum 31.03. Die Amtszeit des bisherigen Deichstuhls endet am 31.3.2015.

(2) Wenn ein Deichstuhlmitglied oder ein Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so soll für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gem. § 17 gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 19

Aufgaben des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. Über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 € zu vergeben,
3. Über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
5. den Entwurf des Haushaltsplanes sowie Nachträge hierzu aufzustellen,

6. die Jahresrechnung aufzustellen,
7. in Rechtsbehelfsverfahren zu entscheiden.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €. Die Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 20 Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.

(2) Der Deichgräf muss den Deichstuhl einberufen, wenn 3 Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

(3) Wer verhindert ist, teilt dies dem Deichgräfen mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgrafen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 21 Beschließen des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Deichstuhl beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und hierbei auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Deichgräfen, einem Heimrat und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst worden ist.

§ 22 Vertretung des Deichverbandes

Der Deichgräf ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23 Geschäfte des Deichgräfen

(1) Dem Deichgräfen obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, die ihm durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften bzw. von den Organen des Verbandes übertragen worden sind.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie

von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Deichstuhles bzw. Erbentages gebunden.

(3) Der Deichgräf unterrichtet den Deichstuhl über die Angelegenheit des Verbandes. Er führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag und die Mitgliederversammlung.

(4) Bei Verhinderung des Deichgräfen gehen dessen Befugnisse auf den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über.

§ 24 Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Deichstuhl zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Die Vergütung der Dienstkräfte erfolgt nach dem Haushaltsplan.

(4) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihr von den Verbandsorganen, vom Deichgräfen oder durch Geschäftsordnung übertragenen Geschäfte.

§ 25 Verschwiegenheitspflicht

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbentages und Bedienstete des Deichverbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um schutzwürdige Interessen Einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 26 Haushaltsplan

(1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

- 1) eingehenden Einnahmen
- 2) zu leistenden Ausgaben
- 3) notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes

(4) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplans (Vermögenshaushalt) darzustellen.

(5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 27

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 28

Vermögen

(1) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

(2) Der Verband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu unterhalten.

§ 29

Haushaltsführung

(1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu buchen und zu belegen.

(2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.

(3) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Die Ausgabenbelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.

(4) Einnahme- und Ausgabebelege sind 5 Jahre, Belege zu Investitionsmaßnahmen 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

§ 30

Tilgung der Schulden, Rücklagen

(1) Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen in angemessener Höhe bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen.

§ 31

Kassenkredit

(1) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbe-

hörde nach § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigten Höhe aufnehmen.

(2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.

§ 32

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplans

(1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.

(2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt. Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

(3) Wenn der Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan oder im Wirtschaftsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Erbentag kann vom Deichstuhl verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Widerspruch einlegt. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil erbringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 34

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der vom Erbentag bestimmten Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den Verband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Verband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer zu wählen, die oder der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde, 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieses Gesetzes, der Satzung und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung/Wirtschaftsführung des Verbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Verband.

§ 35 Entlastung

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle, dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhls.

§ 36 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 37 – 40 und die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

(4) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(5) Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung des Eigentums im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres. Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vermeintlich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 37 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet.

(3) Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzwerte festgesetzt.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

(4) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der Einheitswerte und Ersatzwerte der

Grundstücke und der damit fest verbundenen baulichen Anlagen.

§ 38 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung der Mitglieder besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Deichverband ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beim Katasteramt des Kreises Wesel und der Stadt Duisburg und Auflistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben der zuständigen Kommunalen Rechenzentren für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Deichstuhl geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 39 Hebung der Beiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.

(2) Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbentag festgesetzten Veranlagungsregeln bekannt zu geben. Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehoben.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat neben Mahngebühren einen Säumniszuschlag zu zahlen.

(4) Näheres bestimmen die Veranlagungsregeln.

§ 40 Fälligkeit

Die Verbandsbeiträge werden zum 1. Juni jeden Jahres fällig.

§ 41 Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl nach einem sich aus den Veranlagungsregeln ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

§ 42 Sachbeiträge

Der Deichgräf kann auf Beschluss des Deichstuhls die Deichverbandsmitglieder zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Der geleistete Sachbeitrag kann auf Antrag des Mitglieds auf die Beitragsschuld angerechnet werden. Wenn über den Inhalt der Beitragslast Streit entsteht, setzt der Deichgräf den Inhalt fest.

§ 43 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes und die Betreiber/Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichgräfen, insbesondere die zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 44 Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben werden.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 45 Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

(3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 46 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der ortsüblichen Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, ist anzugeben.

§ 47 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 48 Teilnahme an Sitzungen

Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

1. die Bezirksregierung Düsseldorf,
 2. der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Duisburg als Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg,
 3. der/die Landrat(in) des Kreises Wesel als Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel,
 4. die Landwirtschaftskammer NRW,
- eingeladen.

Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 49

Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zu Rechtsgeschäften mit einem Deichstuhlmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
3. zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
5. zur Aufnahme von Darlehen über € 50.000 in Einzelfall (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit).

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 50 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 1) genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 51 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Im Auftrag
Hasselberg



Übersichtskarte

47495 Rheinberg, im Dezember 2011

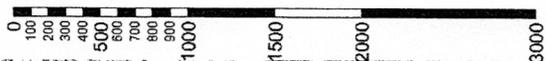
M 1:30.000, 06.12.2011 Ing.-Büro Hahn-Bender, Wesel

Legende

- Grenze des Deichverbandes Orsoy
- Deichanlagen des Deichverbandes Orsoy mit Deich-km



Maßband



C.
**Rechtsvorschriften
 und Bekanntmachungen anderer
 Behörden und Dienststellen**

**156 Bekanntgabe über die Tagesordnung
 der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
 des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 26. März 2012 – 10:00 Uhr –
 im Robert-Schmidt-Saal**

Kronprinzenstraße 351 / Erdgeschoss, 45128 Essen
 statt,

Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Verbandsversammlung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Städtebauförderung
 hier: Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2012
 - 1.2 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2012
 hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 1.3 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2012 (Radverkehrsförderung)
 hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 1.4 Abschlussbericht über das Projekt Konjunkturpaket II
 Kenntnisnahme
 - 1.5 Bericht über den aktuellen Stand der Überarbeitung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle
 hier: Kenntnisnahme
 - 1.6 Städtebauförderung
 hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Mitschke im Verbandsausschuss am 29.09.2011: Fördermittel und Konzept Ruhr 2010 tatsächliche Mittelverteilung
 - 1.7 Abgrabung im Bereich Ginderich – Pettenkaul hier: Anregung der Stadt Wesel zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
 - 1.8 Kraftwerksstandort Bislich Vahnum
 hier: Anregung der Stadt Wesel zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
 - 1.9 Anfragen und Mitteilungen
 - 1.9.1 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde an Fachverfahren – Mitteilung der Verwaltung
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - 2.1 Wechsel in den Ausschüssen
 - 2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012

- 2.3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010, Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2010
- 2.4 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2010
- 2.5 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.
 hier: Antrag für das Feld „WeselGas“ – Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange
- 2.6 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.
 hier: Erlaubniserteilung für das Feld „Donar“ und Hinweise zu Stellungnahmen durch Bezirksregierung Arnsberg
- 2.7 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.
 hier: Antrag für das Feld „Falke-South“ – Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange
- 2.8 Beteiligung im Planfeststellungsverfahren für die Ausbaustrecke Oberhausen-Emmerich
 hier: Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange
- 2.9 Regionaler Diskurs – ... auf dem Weg in die Zukunft der Metropole Ruhr.
 hier: Dokumentation Regionalforum Herausforderungen
- 2.10 Grüne Hauptstadt Europas
- 2.11 Windenergieanlagen (WEA) auf Halden des RVR
- 2.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
 – Gesellschaftsvertrag RZR II GmbH
- 2.13 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
 – Gesellschaftsvertrag AGR-DAR GmbH
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 – Auflösung der NFN – NaturFreizeitverband Niederrhein GmbH
- 2.15 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2010 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 2.16 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2010
- 2.17 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
 Jahresbericht 2011
- 2.18 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2012
- 2.19 Synergien bei der Waldbewirtschaftung durch die Kommunen
 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2012

- 2.20 Bildungsbericht Ruhr
- 2.21 Auftrag der Verbandsversammlung vom 10.10.2011:
Erinnerungsorte/Industriekultur Ruhr
- 2.22 Großer Sport in der Metropole Ruhr und „Ruhr Garnes“ 2015
- 2.23 Anfragen und Mitteilungen
- 2.23.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.12.2011 in der VV am 19.12.2011 – Auswirkungen
Aufhebung 1. Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk Trianel, Lünen
hier: schriftl. Antwort der Verwaltung

Essen, den 7. März 2012

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 132

**157 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Herrn Jens Haug)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 42.01.18

Duisburg, den 29. Februar 2012

Der Dienstausweis mit der Nr. 1165728, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Regierungsbeschäftigten Jens Haug, geb. 19.03.1967, ist gestohlen worden.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 133

**158 Diebstahl
eines Polizei-Dienstausweises**
(KHK Klaudia Guse)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
ZA 2.1

Mettmann, den 27. Februar 2012

Der von dem LZPD NRW in Linnich für die Kriminalhauptkommissarin Klaudia Guse am 28.01.2003 ausgestellte Dienstausweis mit der

Nummer 0313471 ist gestohlen worden. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 133

159 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 832 239 168)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3 832 239 168 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 1. März 2012

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 133

160 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 224 704 068)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 224 704 068 (alt 14704068) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 28. Februar 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 133

161 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 221 510 989)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 221 510 989 (alte Nr. 11510989) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 5. März 2012

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 133



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach